



<b>Stadtrat</b> <b>am 18.12.2007</b>		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/133/2007		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 06.12.2007		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2007		Vorberatung	
Stadtrat	18.12.2007		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen**  
**3. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Lüdinghausen**  
**hier: Anpassung an die Reform der Gemeindeordnung**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der HFA empfiehlt dem Rat, die beigefügte 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen und die ebenfalls beigefügte 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchst. f) GO NW  
§ 41 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 1 GO NW  
Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung  
§ 73 Abs. 3 GO

**III. Sachverhalt:**

Nach § 74 Abs. 1 GO alte Fassung traf der Bürgermeister die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen, wobei die Hauptsatzung eine andere Regelung treffen konnte. Die Stadt Lüdinghausen hatte von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 - 15 TVöD sowie die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 BBesG dem Haupt- und Finanzausschuss als zuständiges Gremium zugewiesen.

Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, welches am 17.10.2007 in Kraft getreten ist, enthält die Gemeindeordnung in § 73 Abs. 3 nun folgende Regelung:

"Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten."

Einvernehmen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Zustimmung des zuständigen Gremiums vorliegen muss.

Aufgrund dieser gesetzlichen Neuerungen sind die §§ 13 und 17 der Hauptsatzung und die Ziff. I 8 der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen anzupassen. Der Bürgermeister darf bei diesem Beschluss gem. § 40 Abs. 2 i. V. m § 58 Abs. 1 GO nicht mitstimmen.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass bei der Zuständigkeitsordnung die Ziff. III Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur und dort die Nr. 1 Vorbereitung von Entscheidungen des Schulträgers in Schulangelegenheiten insbesondere Buchst. e) des Vorschlagsrechts des Schulträgers gem. § 21 a Schulverwaltungsgesetz aufgrund des ersatzlosen Streichens des Schulverwaltungsgesetzes gestrichen worden ist.

Anlagen:

Entwurf 3. Änderung Hauptsatzung

Entwurf 3. Änderung Zuständigkeitsordnung